

MIT 2015 KOMMEN DIE NEUEN EINHEITSWERTE ZUR ANWENDUNG

Pauschalierungsverordnung 2015

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte soll laut Abgabenänderungsgesetz zum 1. Jänner 2014 erfolgen. Voraussichtlich ein Jahr später, also am 1. Jänner 2015, kommen die neuen Einheitswerte zur Anwendung.

PETER KALUZA, LK ÖSTERREICH

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012, das am 14. Dezember 2012 kundgemacht wurde, hat der Gesetzgeber die Grundlage für die Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte geschaffen, die zum Stichtag 1. Jänner 2014 erfolgen soll. Im Zusammenhang damit wurden auch die Rahmenbedingungen für eine neue Einkommensteuerpauschalierung festgelegt, die für jene Veranlagungszeiträume gelten soll, für die die neuen Einheitswerte anzuwenden sind, also voraussichtlich ab dem 1. Jänner 2015.

Mit diesem Gesetz wurden folgende Grenzen für die Vollpauschalierung festgesetzt:

- 75.000 € Einheitswert
- 60 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
- 120 Vieheinheiten
- 60 a weinbaulich genutzte Fläche
- 10 ha Obstkulturen

Die Pauschalierungsverordnung sieht diesbezüglich vor, dass im Folgejahr die Vollpauschalierung nicht mehr anzuwenden ist, wenn am 31. Dezember eines Jahres die jeweilige Grenze über-



INHALTLICH ÄNDERT SICH bei der neuen Pauschalierungsverordnung etwa die Vollpauschalierungsgrenze im Intensivobstbau.

Foto: landpixel/mühlhausen

schritten wird. Wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Vieheinheiten-Grenze nur vorübergehend überschritten worden ist, kann auf Antrag die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden. Für die Teilpauschalierung hat das Gesetz eine Einheitswertgrenze von 130.000 € eingezogen.

Inhaltliche Änderungen

Inhaltlich ändert sich gegenüber der derzeit geltenden Verordnung insbesondere Folgendes:

Gewinngrundbetrag:

Der Grundbetrag im Rahmen der Vollpauschalierung ist mit einem Durchschnittssatz von 42 % (statt derzeit 39 %) zu ermitteln.

Weinbau:

Der Mindestausgabenbetrag im Rahmen der Teilpauschalierung wird von 4.400 auf 5.000 € erhöht.

Gartenbau:

Die Tabelle mit den quadratmeterabhängigen Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung bei ausschließlicher Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer wird wie in der untenstehenden Tabelle neu gefasst.

Obstbau:

Aufgrund der neuen 10-ha-Grenze wird die Teilpauschalierung in diesem Bereich praktisch erstmals relevant, woraus sich die Notwendigkeit einiger spezifischer Bestimmungen ergeben hat: Festgelegt wurde, dass die neue Vollpauschalierungs-

QUADRATMETERABHÄNGIGE DURCHSCHNITTSSÄTZE

Gärtnerisch genutzte Fläche	Euro/m ²
Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner 3,5 m Basisbreite, Rasenerzeugung	0,13
Freiland für Beeren-, Obst- und Ziergehölze, Stauden; Rebschulen	0,25
Freiland für Forstgehölze	0,10
Folientunnel mit 3,5 m bis 7,5 m Basisbreite; Folientunnel einfach für Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5 m Basisbreite	0,34
Folientunnel größer 7,5 m Basisbreite	0,45
Foliengewächshaus einfach	0,67
Foliengewächshaus normal	1,50
Foliengewächshaus gut	2,17
Gewächshaus älter als 30 Jahre	1,64
Gewächshaus 21 bis 30 Jahre alt	2,17
Gewächshaus bis 20 Jahre alt	2,43
Die Bagatellgrenze für die Anwendung dieser Durchschnittssätze (Lieferung an Nicht-Wiederverkäufer) wird von 1.500 € auf 2.000 € erhöht.	

grenze von 10 Hektar nur für Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst anzuwenden ist; keine Änderung tritt in Bezug auf Gewinne aus Obstbau ein, soweit diese aus der Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen für Industrieobst und von Streuobstwiesen stammen. Im Rahmen der Teilpauschalierung sind neben dem Ausgabenpauschale von 70 % wie beim Gartenbau auch die Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nicht für die – nun ebenfalls beim Obstbau geregelten – Gewinne aus Mostbuschenschank, die diesbezügliche Bestimmung (Ausgabenpauschale 70 %) bleibt unverändert aufrecht.

Tierhaltung:

Durch die neue Vollpauschalierungsgrenze in diesem Bereich (120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten) wird auch hier die Bedeutung der Teilpauschalierung enorm zunehmen, entsprechend wesentlich ist daher ein Ausgabenpauschale, das den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Veredelungstätigkeiten sind daher mit 80 % der auf diese Tätigkeiten entfallenden Betriebseinnahmen festgesetzt. Unter Veredelungstätigkeiten versteht die Verordnung das Halten von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel.

Die Verordnung gilt für Zeiträume, für die die neuen Einheitswerte anzuwenden sind, also voraussichtlich ab 1. Jänner 2015. Sollte sich hier eine Verzögerung ergeben, ist das übergangsweise Weitergelten der derzeitigen Pauschalierungsverordnung vorgesehen.



13 Agrar-E-Awards wurden an Einzelpersonen bzw. an Gruppen verliehen.

Flüchtlingskinder aus Syrien brauchen Hilfe

Das Hilfswerk Austria International unterstützt Flüchtlingsfamilien mit Gütern des täglichen Bedarfs. Sozialarbeiter und Therapeuten kümmern sich um schwer traumatisierte Kinder. Jeden Tag versuchen Tausende Frauen mit ihren Kindern über die Grenze zu gelangen. „Unsere Mitarbeiter starten gemeinsam mit einem erfahrenen lokalen Partner dringend notwendige psychosoziale Hilfe für schwer traumatisierte Kinder. Damit ihre Familien besser über die Runden kommen, werden wir sie u.a. mit Babynahrung, Windeln und Gütern des alltäglichen Bedarfs unterstützen. Sie erhalten Gutscheine für ausge-



wählte Waren, die sie in den kleinen Läden ums Eck erhalten“, erklärt Dr. Heidi Burkhart, GF Hilfswerk Austria International.

Spenden: Hilfswerk Austria International PSK 90.001.002 BLZ 60.000 Kennwort „Syrien“, IBAN: AT716 000 000 090 001 002 BIC:OPSKATWW Infos zu einer Patenschaft: www.1euro.a.

Land & Raum



Das Ökosoziale Forum beschäftigt sich in der Sommerausgabe von „Land&Raum“ mit dem Thema Ernährung. Auf 28 farbigen Seiten wird das Thema aus den unterschiedlichsten Richtungen betrachtet: Versorgungssicherheit in Österreich, Gütesiegel (-Dschungel)?, Biologische Lebensmittel, Gentechnikfreiheit etc. Die Zeitschrift kann um 3,65 Euro im ÖKL unter office@oekl.at oder unter © 01/5051891 bestellt werden.

Neue Bücher

Mit ISBN-Nr. im Handel

Bauer Martin
Ungeheuerliches vom Hof



Katharina Kah, www.dlg-verlag.de, 25 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 978-3-7690-0795-4. Ein Bilderbuch zum

Lesen und Vorlesen für aufgeweckte Kinder im Grundschul- und Vorschulalter, die sich für das kunterbunte Leben auf einem Bauernhof interessieren. Klaus Puth, der bekannte Zeichner der „Yoga-Kühe“, hat mit seinen detailreichen und ansprechenden Illustrationen die Geschichte rund um Bauer Martin und seine Hoftiere fantasievoll in Szene gesetzt.

Gratulation

DI Werner Freigang/Maria Schmolln, seines Zeichens ehemaliger Verbandobmann des Schafzuchtverbandes OÖ, erhielt von LH Dr. Josef Pühringer das Silberne Verdienstzeichen des Landes OÖ und wurde für seine Leistungen und Aktivitäten für die positive Entwicklung der Schafhaltung gewürdigt.